

# **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung**

Durch die Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) sollen die für eine sachgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz erforderlichen oder sinnvollen Rahmenbedingungen geschaffen, die schulpsychologischen Dienste der aktuell geltenden Verwaltungsstruktur angepasst und die für eine datenbasierte Betrachtung von Bildungsverläufen erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die Nutzung mobiler Endgeräte von Schülerinnen und Schülern soll in allen Schulen konsequent und verpflichtend reguliert werden, insbesondere um Störungen des Unterrichts und des Schulalltags zu verhindern sowie die Entwicklung und das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Schulen sollen ermächtigt werden, Möglichkeiten, Einschränkungen und Verbote der Nutzung alters- und entwicklungsangemessen festzulegen und durchzusetzen.

### **B. Wesentlicher Inhalt**

Durch die Änderung des § 8b wird die Möglichkeit der Information des Jugendamtes im Falle der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch für Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG geschaffen, sofern die Kindeswohlgefährdung von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht.

Der neue eingefügte § 8c regelt die Anspruchsreduzierung von vier Wochen im Jahr während der Schulferien und die Notwendigkeit einer Meldung der Erzie-

hungsberechtigten über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuungsangeboten. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Gemeinden auch weiterhin ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote ausbauen können.

Die infolge des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 19. Februar 2019 (GBl. S. 37) veränderten Zuständigkeiten, Begrifflichkeiten und Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste werden in § 19 abgebildet.

Der neu eingefügte § 23 Absatz 2b trifft Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte. Schulen sollen die Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen regeln.

Durch den neu eingefügten § 32 Absatz 5 wird für die obere Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit geschaffen, in Wahrnehmung der Aufsicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 im Falle der Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

Es wird in § 89 die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung digitaler Prüfungen geschaffen.

Durch den neu eingefügten § 107f wird das Deutsch-Französische Gymnasium erstmals gesetzlich geregelt.

Für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten, deren Verknüpfung und die Be- trachtung von Entwicklungen auf verschiedenen Ebenen wird durch die Einfügung des § 113a eine Rechtsgrundlage geschaffen.

§ 114 wird mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und klaren Abgrenzung der verschiedenen Verfahren voneinander insgesamt neu strukturiert und ergänzt.

Durch die Anpassung des § 115 Absatz 3c wird eine Rechtsgrundlage für eine strukturierte Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständigen Stellen und die Ermittlung der aggregierten Prüfungsergebnisse im Rahmen der datengestützten Schulentwicklung geschaffen.

Für die Lernverlaufsdiagnostik wird aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch die Einfügung des § 115d eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden durch eine Änderung des § 116 SchG in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summendaten, sondern Individualdaten elektronisch zu übermitteln.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des Schulgesetzes werden die Schulen in freier Trägerschaft in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summendaten, sondern Individualdaten elektronisch abzugeben. Für diese Erweiterung entstehen Kosten für die erforderlichen Anpassungen, den Rollout und strukturelle Kosten für den Support sowie die Schulungen.

Für die Evaluation von Schulversuchen durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg entstehen Kosten für Personal sowie für das Verfahren Check-BW.

Die damit verbundenen Kosten werden innerhalb des Einzelplans 04 vollständig gegenfinanziert. Neben den zuvor genannten, vollständig gegenfinanzierten Kosten entstehen durch den Gesetzentwurf keine weiteren Kosten.

#### E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten.

#### F. Nachhaltigkeits-Check

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Durch die Einfügung der § 113a sowie § 115g und die Anpassung der §§ 114 und 115 wird ermöglicht, dass Schülerindividualdaten auch im Längsschnitt betrachtet werden können. Durch die Änderung des § 116 SchG werden auch die Schulen in

freier Trägerschaft einbezogen, weil ansonsten ein erheblicher Teil der Schülerinnen und Schüler nicht bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden könnten.

Dies ermöglicht den Schulen eine passgenauere Förderung der Schülerinnen und Schüler, dem IBBW eine tiefere Analyse bildungspolitischer Maßnahmen und dem Kultusministerium damit eine fundiertere Weiterentwicklung der schulischen Bildung in Baden-Württemberg.

Dadurch wird ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Baden-Württemberg geleistet.

Die Anpassung des § 8b sowie die Einfügung des § 8c sind Bausteine der Strategie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung, der für Kinder im Grundschulalter sukzessive ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft tritt. Auch dadurch wird ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet.

#### G. Digitalauglichkeits-Check

Der Digitalauglichkeits-Check nach Nummer 4.5 der VwV Regelungen wurde durchgeführt. Mit den Regelungen wird eine grundsätzliche Möglichkeit der digitalen Umsetzbarkeit der Betrachtung von Bildungsverläufen auf der Grundlage pseudonymisierter Schülerdaten geschaffen.

#### H. Sonstige Kosten für Private

Für Privatschulen, die bisher noch nicht ASV-BW nutzen, würden durch die Änderung des § 116 SchG Kosten für einen sog. „KISS-Anschluss“ entstehen. Der günstigste zu realisierende Anschluss verursacht monatliche Kosten in Höhe von 47,96 Euro netto pro Zugang.

Diese Kosten sind bereits Bestandteil der Privatschulfinanzierung und damit refinanziert.

Schulungen und Rollout sowie erforderliche Anpassungen werden von Seiten des Landes finanziert und sind in den dargestellten Kosten enthalten

# **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Vom

## **Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (GBI. 2025 Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug,
2. Pflegeschulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und
3. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.

(4) Abweichend von Absatz 3 Nummern 2 und 3 finden auf

1. Schulen in freier Trägerschaft für Sozialwesen oder soziale Berufe nach dem Privatschulgesetz,
2. Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet,

3. Pflegeschulen in freier Trägerschaft, soweit auf diese das Pflegeberufegesetz Anwendung findet, und

4. Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens

im Geschäftsbereich des Sozialministeriums § 115 Absätze 1, 2 Satz 1 Nummern 1 und 2, Absätze 3 und 4, § 115b sowie die Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke Anwendung.“

b) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) § 113a, § 115 Absatz 3f, § 115a und § 116 finden nur Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

(6) § 115b Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 finden keine Anwendung auf die Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums Ländlicher Raum.

(7) Auf Einrichtungen im Sinne des § 8b sowie Horte und Horte an der Schule findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

2. In § 5b werden die bisherigen Absätze 3 und 4 die Absätze 2 und 3.

3. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Betreuungseinrichtung soll das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, und die Ursache der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Betreuungseinrichtung liegt.“

4. Nach § 8b wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden werktäglich für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt auch in den Schulferien, mit Ausnahme von insgesamt bis zu 20 Werktagen im Jahr in den Schulferien.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebotes nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Für Kinder der Juniorklassen und der Klassenstufe 1 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Schließzeiten während der Schulferien nach Absatz 1 oder dem Meldeverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung können die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote bedarfsgerecht ausbauen.“

5. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 7“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Schulpsychologische Dienste

(1) Unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Lehrkräfte beraten die Schulpsychologischen Dienste Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte bei Schwierigkeiten im schulischen Kontext und bei Fragen zur Schullaufbahn und unterstützen Lehrkräfte und Schulleitungen bei psychologisch-pädagogischen Fragestellungen.

(2) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist für die dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung der Schulpsychologischen Dienste verantwortlich. Es ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch die Schulpsychologischen Dienste an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie seinen Regionalstellen.

(3) Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psychologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehrkräfte an Schulen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste.

(4) Werden die Schulpsychologischen Dienste nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungs- und Testverfahren der ausdrücklichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

(5) Das Nähere regelt das Kultusministerium in einer Verwaltungsvorschrift.“

7. In § 23 wird nach Absatz 2a folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Schule ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die hinsichtlich der Nutzung mobiler Endgeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sollen durch örtliche Schulordnungen alters- und entwicklungsangemessen geregelt werden; digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht werden hierdurch nicht beschränkt. Bei schulordnungswidriger Verwendung kann das digitale Endgerät

vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, einbehalten werden. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann abweichend von Satz 3 auch bestimmt werden, dass das Endgerät nicht der Schülerin oder dem Schüler, sondern den Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.“

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen nach § 114 ein.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung den zuständigen Schulaufsichtsbehörden Auswertungen qualitätsrelevanter Daten nach Maßgabe des § 114 Absatz 7 auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und auf Ebene der einzelnen Klassen bereit.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „beratend“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 jährlich Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage das vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellte Schuldatenblatt nach § 114 Absatz 7 Sätze 2 und 3 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 2 sind. Weitere Auswertungen qualitätsrelevan-

ter Daten nach § 32 Absatz 1 Satz 3 können einbezogen werden. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Schule, welche durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten wird, und der Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 soll die obere Schulaufsichtsbehörde das Jugendamt im Einzelfall unterrichten, wenn Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines oder einer in der Einrichtung betreuten Schülers oder Schülerin zu beeinträchtigen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

9. § 89 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Durchführung digitaler Prüfungen.“ eingefügt.

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Prüfungszeugnissen“ die Wörter „in analoger oder digitaler Form“ eingefügt.

c) Nach der Nummer 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Digitale Prüfungen nach Satz 1 Nummer 2 sind schriftliche, mündliche, praktische und sonstige Leistungsfeststellungen, die Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise über informationstechnisch gestützte Systeme am Prüfungsstandort (digitale Präsenzprüfungen) oder an einem anderen Ort (digitale Fernprüfungen) ablegen. Bei digitalen Fernprüfungen muss erforderlichenfalls innerhalb desselben Prüfungszeitraums alternativ eine angemessene Möglichkeit einer digitalen Präsenzprüfung angeboten werden. Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die Schülerinnen und Schüler sind bei digitalen Fernprüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten

Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.“

10. In § 107 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „in die Oberstufe oder in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums“ durch die Wörter „in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe“ ersetzt.

11. § 107b wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 werden die Wörter „nach acht Schuljahren“ gestrichen.
- b) in Satz 2 werden die Wörter „in den Klassen 5 bis 9“ durch die Wörter „in der Unter- und Mittelstufe“ ersetzt.

12. In § 107c Satz 1 werden die Wörter „nach fünf Schuljahren“ gestrichen.

13. § 107e wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 1 wird das Wort „achtjähriges“ gestrichen.
- b) in Satz 2 werden die Wörter „Schüler und“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler sowie“ ersetzt.

14. Nach § 107e wird folgender § 107f eingefügt:

„§ 107f  
Deutsch-Französisches Gymnasium

Das Deutsch-Französische Gymnasium Freiburg ist ein allgemein bildendes Gymnasium in der Normalform gemäß § 8 mit besonderer Ausrichtung. Es bildet mit den Deutsch-Französischen Gymnasien Saarbrücken, Hamburg, Buc und

Straßburg einen Verbund. Diese Gymnasien führen die Schülerinnen und Schüler in deutscher und französischer Sprache auf der Grundlage eigener Bildungspläne in einem achtjährigen Bildungsgang zum Deutsch-Französischen Abitur gemäß dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französischen Gymnasien.“

15. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a  
Verarbeitung von Schülerindividualdaten

- (1) Für alle Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen sowie den Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg wird durch die jeweilige Schule ein personenbezogener Datensatz zu den in den §§ 114 Absatz 3 bis 6, 115 Absatz 1 Satz 1, 115d Absatz 1 Satz 3 genannten Zwecken angelegt. Die nach § 114 Absätze 3 bis 7 sowie § 115 d erhobenen Daten werden in einer von den Verwaltungs- und Statistikdaten nach § 115 getrennten zentralen Datenbank geführt. Auf diese Daten haben die an der Schule tätigen Lehrkräfte sowie die Schulleitung nach einem von der Schulleitung festgelegten Rollenkonzept Zugriff, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Jeder Schülerin und jedem Schüler wird eine individuelle Schüler-Identifikationsnummer zugeordnet, die für ihre oder seine gesamte schulische Laufbahn Gültigkeit behält. Die Schüler-Identifikationsnummer wird in einem zentralen, datenschutzkonform geführten System gespeichert und ist nur für berechtigte Personen zugänglich. Die der Schüler-Identifikationsnummer zugeordneten Daten sind nach Zweckerreichung, spätestens mit dem Ende der schulischen Laufbahn, zu löschen; das Kultusministerium wird ermächtigt, die Löschfristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Beim Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg wird eine Vertrauensstelle eingerichtet, die sicherstellt, dass der personenbezogenen Schüler-Identifikationsnummer ein Pseudonym, das nicht der personenbezogenen Schüler-Identifikationsnummer entspricht, zugeordnet wird, das an die Schule übermittelt wird. Die Pseudonymisierung erfolgt über ein nach dem Stand der Technik sicheres Verfahren. Die Vertrauensstelle ist organisatorisch und technisch von den datenverarbeitenden und auswertenden Stellen zu trennen.

nen. Ihre Mitarbeitenden unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind besonders auf den Datenschutz zu verpflichten. Die Vertrauensstelle hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO durchzuführen.

(3) Die der Schüleridentifikationsnummer zugeordneten erforderlichen Daten werden bei einem Schulwechsel der Schülerin oder des Schülers nach Maßgabe der gemäß § 115 Absatz 3d erlassenen Rechtsverordnung zusammen mit dem Pseudonym an die aufnehmende Schule übermittelt.

(4) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens und der Nachvollziehung von Bildungsverläufen

1. Statistikdaten nach § 115,
2. Schulqualitätsdaten nach § 114 Absätze 3 bis 7,
3. Daten über Lernverläufe nach § 115d aus einem vom Land bereitgestellten IT-Verfahren,
4. Daten über Ergebnisse des Schulbesuchs sowie zu Bildungs- und Berufszielen,
5. Daten zu den kulturellen Ressourcen des Haushalts sowie dem Wohnumfeld der Schülerinnen und Schüler, die für einen fairen Vergleich der Schülerleistungen erforderlich sind, sowie zu kognitiven und sozio-emotionalen Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbstregulation, Empathie und sozialen Fähigkeiten, zur Sprache und Migrationshintergrund und
6. Daten zur Inanspruchnahme von Angeboten des Lernens und der Lehre einschließlich der Bewertung der Schülerinnen und Schüler

pseudonymisiert erheben, abrufen, nutzenverknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Schulaufsicht bei der datengestützten Qualitätsentwicklung der Schulen sowie des Kultusministeriums bei bildungspolitischen Entscheidungen durch entsprechende Situationsanalysen, durch Analyse und Bewertung der

Wirksamkeit bildungspolitischer Entscheidungen oder Fördermaßnahmen auf Basis wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sowie die Sicherung der Qualität und die Weiterentwicklung der entsprechenden diagnostischen Verfahren. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die sie betreffenden Ergebnisse der Auswertung nach den Sätzen 1 und 2 in anonymisierter oder aggregierter Form übermitteln.

(5) Verarbeitungen nach Absatz 4 bedürfen der vorherigen Pseudonymisierung personenbezogener Daten. Die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ist nur unter Nutzung des Pseudonyms nach Absatz 2 gestattet.

(6) Die nach Absatz 5 pseudonymisierten Schülerindividualdaten dürfen auf Anforderung des Statistischen Bundesamtes zur Erstellung des Zensus sowie auf Anforderung der Kultusministerkonferenz zur Erstellung eines bundesweiten Bildungsverlaufsregisters sowie zur Durchführung von Fördermaßnahmen und Förderprogrammen an diese Stellen oder an von diesen Stellen benannte Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung übermittelt werden.

(7) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Daten, die zu Zwecken der Schulaufsicht, der Beratung oder Qualitätsentwicklung an den Schulen und den Sprachfördergruppen nach § 5c sowie der Schulstatistik erforderlich sind, die zu erhebenden Daten, die Art und Weise sowie die Tiefe ihrer Erhebung, die Aufbereitung dieser Daten und deren Verknüpfung, die Verarbeitung der im Rahmen von Erhebungen übermittelten personenbezogenen Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Kultusministerium oder durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg und die Religionsgemeinschaften für deren Religionsunterricht, deren Bereitstellung insbesondere für die Schulen, Schulaufsichtsbehörden, das Statistische Bundesamt sowie die Kultusministerkonferenz und die Nutzung für die genannten Zwecke sowie die Dauer ihrer Speicherung und Bereitstellung zu regeln. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, den Kriterien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings zu regeln.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf die Kinder, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, entsprechende Anwendung.

16. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114  
Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

- (1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Der Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg ist eine verbindliche Grundlage der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an öffentlichen Schulen.
- (2) Die Schulen evaluieren ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 1 können durch bedarfsorientierte externe Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg durchgeführt werden (externe Evaluation). Die am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schulleitung, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte, werden in Abhängigkeit vom Evaluationsthema miteinbezogen. Die Schulen können eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards anstreben, die außer durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg oder das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung nach Wahl der Schule und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen kann. Weitere externe Rückmeldeformate zur Qualitätsentwicklung an Schulen, wie zum Beispiel Peer Reviews durch Lehrkräfte oder Schulleitungen einer anderen Schule sowie externe Fachgutachten, sind möglich. Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen sowie den weiteren externen Rückmeldeformaten verpflichtet. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen nähere Einzelheiten zu den Evaluationen nach Satz 1 und Satz 2 sowie zu den Zertifizierungen nach Satz 4, insbesondere zu den Zuständigkeiten, den Themen, den Verfahren, den Daten, der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Abschlussbericht, zu regeln.
- (3) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg befragt an Schulen regelmäßig Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zu ihren Eindrücken von verschiedenen Bereichen der Schul- und Unterrichtsqualität (Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität). Erfasst werden können insbesondere wahrgenommene Unterrichtspraxis, Professionalität und Zusammenarbeit sowie Schulklima oder Zufriedenheit und Wohlbefinden. Die Erhebungen liefern den

Schulen und der Schulaufsicht auf Schulebene, Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und Klassenebene Informationen zu den Themen nach Satz 2 und repräsentative Vergleichswerte. Die Ergebnisse werden von den Lehrkräften und der Schulleitung zur Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt und sind im Schuldatenblatt gemäß § 114 Absatz 7 als aggregierte Daten auf Schulebene und Klassenstufen- oder Bildungsgangebene enthalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter erhält die Ergebnisse darüber hinaus auf Klassenebene zur Erfüllung der Aufgaben der Schulleitung nach § 41 und die Schulaufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 32; die betreffenden Lehrkräfte erhalten die Ergebnisse zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung nach § 38 Absatz 6. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität verpflichtet. Für die Dateneingabe und -auswertung sowie Ergebnisrückmeldung wird das vom Land bereitgestellte IT-Verfahren genutzt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu den Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, insbesondere zu den Themen, den Verfahren, dem zeitlichen Ablauf, den Daten und zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu regeln.

(4) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt gemäß seiner durch § 2 Absatz 2 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg festgelegten Aufgaben Lernstandserhebungen durch. Lernstandserhebungen sind landesweite Erhebungen zu fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Sie liefern den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene ihrer Schule. Die erhobenen Daten umfassen auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, die für die Datenaufbereitung, für die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse sowie die Generierung entsprechender Vergleichswerte erforderlich sind. Die jeweilige Lehrkraft erhält eine Ergebnisrückmeldung auf Schul- und Klassenstufenebene sowie für die von ihr unterrichteten Klassen auch auf Klassen- und Schülerebene, die Schulleitung auf Schul-, Klassenstufen- und Klassenebene und für die Entscheidung über die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die Entscheidung über Bildungswege oder Gespräche mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen von runden Tischen mit der Schulaufsicht auf Schülerebene. Die Schulaufsicht erhält die Daten der Lernstandserhebungen auf Schul-, Klassenstufen- und Klassenebene zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 32. Daneben enthält jede Auswertung Ergebnisrückmeldungen getrennt nach Gruppen, welche aufgrund der erhobenen schulischen und außer-

schulischen bildungsrelevanten Daten gebildet werden. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg verarbeitet die Ergebnisse auf Schul-, Klassenstufen-, Klassen- und Gruppenebene sowie auf Schülerebene. Schulleitungen, Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an Lernstandserhebungen teilzunehmen. Bei der Dateneingabe und Ergebnisrückmeldung ist ein vom Land bereitgestelltes IT-Verfahren zu nutzen. Lernstandserhebungen sind nicht Teil der Leistungsbewertung. Die Ergebnisse der Lernstandserhebungen werden mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten und in den zuständigen Lehrerkonferenzen besprochen.

(5) Internationale, nationale und landesweite Studien zu bildungspolitisch relevanten Themen dienen der datengestützten Qualitätsentwicklung auf Ebene des Bildungssystems, der Systemsteuerung, der Bildungsplanung und der Schulverwaltung, indem sie die Leistungsfähigkeit des deutschen oder baden-württembergischen Bildungswesens im internationalen beziehungsweise nationalen Vergleich, das Erreichen der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz oder Trends im nationalen beziehungsweise baden-württembergischen Bildungswesens feststellen. Dabei handelt es sich entweder um Studien, zu deren Teilnahme sich die Bundesländer durch Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) verpflichtet haben, oder um Studien oder Studienerweiterungen, die durch die Kultusverwaltung durchgeführt werden. Das Kultusministerium kann die Schulen zur Teilnahme verpflichten. Die Studien stützen sich auf repräsentative Stichproben. Die erhobenen Daten aus diesen Studien umfassen auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen. Diese werden verarbeitet, um zentrale bildungspolitische Handlungsfelder wie Bildungsungleichheiten datenbasiert zu beleuchten und um Erklärungsansätze für Leistungsunterschiede liefern zu können. Die Daten sind pseudonymisiert zu erheben oder, sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, unverzüglich nach Erhebung zu pseudonymisieren. Schülerinnen und Schüler sowie Schulleitungen und Lehrkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

(6) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt wissenschaftliche Evaluationen von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen durch, gegebenenfalls unter Mitwirkung weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen. Die im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und gegebenenfalls weiteren am Schulleben beteiligten Personen zu erhebenden Daten dürfen nur in anonymisierter oder, soweit dies für eine längsschnittliche Betrachtung von Daten erforderlich ist, in pseudonymisierter Form verarbeitet werden. Schülerinnen und

Schüler, Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter sind zur Teilnahme verpflichtet.

(7) Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg führt schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten, insbesondere Lernstandserhebungen und Prüfungsergebnisse, und weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere aus Zentralen Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, zur Unterrichtsversorgung sowie soziodemografische Daten zusammen und wertet diese aus. Es stellt den Schulen und der Schulaufsicht die in Satz 1 genannten Daten und Auswertungen zum Zweck der datengestützten Qualitätsentwicklung insbesondere durch das jährliche schulspezifische Schuldatenblatt sowie über geeignete IT-Verfahren zur Verfügung. Das Schuldatenblatt enthält aggregierte Daten gemäß Satz 1 auf Schulebene und Klassenstufen- oder Bildungsgangebene sowie gegebenenfalls repräsentative Vergleichswerte. Die entsprechenden IT-Verfahren enthalten zusätzlich aggregierte Daten auf Klassenebene.

(8) Für die externe Evaluation nach Absatz 2 sowie Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 7, mit Ausnahme der internationalen und nationalen Studien nach Absatz 5, ist das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung, für Maßnahmen nach Absatz 2 mit Ausnahme der externen Evaluation die jeweilige Schule. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg kann eine oder mehrere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen. Die nach den Absätzen 2 bis 7 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald ihre Speicherung für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist. Eine Löschung oder Anonymisierung erfolgt bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Schulbesuchs, im Übrigen spätestens nach zehn Jahren. Abweichende Fristen können durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 6, Absatz 3 Satz 5, Absatz 6 Satz 6 und Absatz 7 Satz 2 geregelt werden. Für wissenschaftliche Analysen können Hochschulen auf Klassenebene aggregierte und anonymisierte Datensätze durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt werden, sofern ausgeschlossen ist, dass die Daten einzelnen Schulen zugeordnet werden können.“

17. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie der Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„§ 115  
Verwaltungsdaten und Schulstatistik

(1) Das Kultusministerium oder das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg können mit Wirkung für die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft eine oder mehrere Stellen beauftragen, die zu schulübergreifenden Verwaltungszwecken, insbesondere bei Schulwechsel, Schulkooperationen oder zur Feststellung von Mehrfachbewerbungen erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von Kindern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege einer Schülerin oder eines Schülers anvertraut ist, zu verarbeiten. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und von Kindern, die eine Sprachfördergruppe nach § 5c besuchen, sowie von Lehrkräften zu statistischen Zwecken ggf. unter Hinzuziehung von und in Kombination mit weiteren Daten beauftragt werden. Diese Verarbeitung dient der Generierung von Steuerungswissen insbesondere für eine bedarfsgerechte Planung im Schulsystem. Die Schulen werden von der Auftragserteilung unterrichtet. Die Schulen bleiben für diese Daten verantwortlich; sie sind verpflichtet, diese an die beauftragte Stelle zu übermitteln. Der Auftrag kann vorsehen, dass

1. die für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Zwecke erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form mit einem nach dem Stand der Technik sicheren Verfahren an das Kultusministerium oder das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg übermittelt werden; diese Daten können durch das Kultusministerium, das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg, die Schulaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg verarbeitet werden; soweit die Daten den Religionsunterricht im Sinne des § 96 Absatz 1 betreffen, können sie darüber hinaus auch von den jeweiligen Religionsgemeinschaften verarbeitet werden,
2. über Satz 1 und Satz 2 hinaus für die Schulen die Möglichkeit besteht, auch weitere zur Aufgabenerfüllung der Schule erforderliche Daten

von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und denjenigen, denen Erziehung oder Pflege einer Schülerin oder eines Schülers anvertraut ist, durch die beauftragte Stelle verarbeiten zu lassen.

Abweichend von Satz 1 und 3 Nummer 1 tritt für die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums das zuständige Ministerium an die Stelle des Kultusministeriums sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Die Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übermitteln die zu statistischen Zwecken erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg oder eine vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1a wird gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Benehmen mit dem Finanzministerium statistische Erhebungen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft über schulbezogene Tatbestände zum Zweck der Schulverwaltung und der Bildungsplanung anzuordnen. Die Rechtsverordnung muss den Anforderungen des § 6 Absatz 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechen. Auskunftspflichtig sind die Schulträger, die Schulaufsichtsbehörden, Schulleitungen, Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen, Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Schülers anvertraut ist. Die Befragten sind zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung verpflichtet.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Schülern“ werden die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Nach den Wörtern „anvertraut ist“ werden die Wörter „sowie Lehrkräfte“ eingefügt.

d) Absatz 3c Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Datenübermittlung der Prüfungsergebnisse an die nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen kann auch in digitaler Form durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Zudem kann ein digitaler Datenabgleich der für Prüfungszwecke relevanten Daten von Prüfungsteilnehmenden zwischen den nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung zuständigen Stellen und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erfolgen. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg leitet diese Daten an die Berufsschule weiter.“

e) Absatz 3e werden nach dem Wort abschließen folgende Wörter angefügt:

„;sie sind insoweit von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die Absätze 1 bis 3e sowie 4 finden auf die Schulen in freier Trägerschaft Anwendung.

18. Nach § 115c wird folgender § 115d eingefügt:

„§ 115d  
Lernverlaufsdiagnostik

(1) Lernverlaufsdiagnostik beschreibt die fortlaufende Beobachtung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zum Zweck der Erfassung und Auswertung von Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler. Die Diagnostik von Lernverläufen bezieht sich auf einen bestimmten fachspezifischen Kompetenzbereich oder auf grundsätzlich für das Lernen erforderliche kognitive, soziale und selbstregulative Fähigkeiten. Sie erfolgt mithilfe wiederholter Messungen im Verlauf eines Schuljahres oder über den Verlauf mehrerer Schuljahre hinweg. Die Lernverlaufsdiagnostik ist

Grundlage für eine frühzeitige Identifizierung von Lernrückständen der Schülerinnen und Schüler, die individuelle Förderung sowie die Überprüfung der Wirksamkeit von Fördermaßnahmen durch die Schule.

(2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums können Lernverlaufsdiagnostiken im Unterricht einsetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

(3) Lernverlaufsdiagnostiken werden an der Schule in Präsenz der Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Sie dürfen nur durchgeführt werden, wenn die erforderliche Testumgebung, insbesondere durch geeignete Räumlichkeiten und Endgeräte, an der Schule bereitgestellt werden kann. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt eine über das Internet erreichbare digitale Testumgebung und die Testaufgaben für Lernverlaufsdiagnostiken zentral bereit. Es kann stattdessen auch eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag mit Wirkung für die Schulen abschließen.

(4) Es erfolgt eine automatisierte Auswertung der Aufgaben. Eine Berücksichtigung der Auswertung bei der Notenbildung oder anderen wesentlichen schulischen Entscheidungen ist nur nach einer Bewertung durch eine Lehrkraft zulässig.

(5) Die Schulen sind datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung von Lernverlaufsdiagnostiken zu schulischen Zwecken. Für die Durchführung von Auswertungen von Lernverlaufsdiagnostiken zu Zwecken der Qualitätsentwicklung ist die jeweils für diese Aufgabenerfüllung zuständige Stelle die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

19. § 116 wird wie folgt gefasst:

### „§ 116

Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“

(1) Die Schulen und Schulkinderärten in öffentlicher Trägerschaft sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-

Württemberg“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen und Schulkinderärten in freier Trägerschaft sind verpflichtet, die für die amtliche Schulstatistik erforderlichen Daten mittels eines von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellten Verfahrens auf vorgegebenem Weg elektronisch zu übermitteln.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Ausnahme des § 8c Absatz 2 am 1. August 2026 in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Zielsetzung**

Durch die Änderung des Schulgesetzes sollen die für eine sachgerechte Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach Artikel 1 Nummer 3 a) Ganztagsförderungsgesetz erforderlichen oder sinnvollen Rahmenbedingungen geschaffen, die schulpsychologischen Dienste der aktuell geltenden Verwaltungsstruktur angepasst und die für eine datenbasierte Be- trachtung von Bildungsverläufen erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die Nutzung mobiler Endgeräte von Schülerinnen und Schülern soll in allen Schulen konsequent und verpflichtend reguliert werden, insbesondere um Störungen des Unterrichts und des Schulalltags zu verhindern sowie die Entwicklung und das soziale Miteinander der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Schulen sollen ermächtigt werden, Möglichkeiten, Einschränkungen und Verbote der Nutzung alters- und entwicklungsangemessen festzulegen und durchzusetzen.

#### **2. Inhalt**

- Durch die Änderung des § 8b wird die Möglichkeit der Information des Jugendamtes im Falle der Kindeswohlgefährdung im Einzelfall auch für Betreuungseinrichtungen nach § 8b SchG geschaffen, sofern die Kindeswohlgefährdung von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht.
- Der neue eingefügte § 8c regelt die Anspruchsreduzierung von vier Wochen im Jahr während der Schulferien und die Notwendigkeit einer Meldung der Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuungsangeboten. Klarstellend wird aufgenommen, dass die Gemeinden auch weiterhin ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote ausbauen können.

- Die mit der Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg veränderten Zuständigkeiten, Begrifflichkeiten und Aufgaben der Schulpsychologischen Dienste werden in § 19 abgebildet.
- Der neu eingefügte § 23 Absatz 2b trifft Regelungen zur Nutzung mobiler Endgeräte. Schulen sollen die Nutzung mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen regeln.
- Durch den neu eingefügten § 32 Absatz 5 wird für die obere Schulaufsichtsbehörde die Möglichkeit geschaffen, in Wahrnehmung der Aufsicht nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 im Falle der Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.
- Es wird in § 89 die Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Durchführung digitaler Prüfungen sowie zur Erteilung von Prüfungszeugnissen auch in digitaler Form geschaffen.
- Durch den neu eingefügten § 107f wird das das Deutsch-Französische Gymnasium erstmals gesetzlich geregelt.
- Für die Verarbeitung von Schülerindividualdaten, deren Verknüpfung und die Betrachtung von Entwicklungen auf verschiedenen Ebenen wird durch die Einführung des § 113a eine Rechtsgrundlage geschaffen.
- § 114 wird mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und klaren Abgrenzung der verschiedenen Verfahren voneinander insgesamt neu strukturiert und ergänzt.
- § 115 wird mit dem Ziel der Präzisierung der Verwendungszwecke der Daten ergänzt. „Steuerungswissen“ umfasst hierbei insbesondere strukturierte Informationen über:
  - Schülerzahlen und Bildungswege sowie deren Entwicklung,
  - Zusammensetzung der Schülerschaft hinsichtlich sozialer Herkunft und Förderbedarfe (z.B. Sozialindex, Sprachförderbedarfe, Inklusionsanteile)
  - Ausstattungssituation der Schulen (z. B. digitale Infrastruktur, Gebäudezustand),
  - personelle Ressourcen und Bedarfe an den Schulen (z. B. Lehrkräfteversorgung, Vertretungsbedarf, Qualifikationen).

Zur Verbesserung der Steuerungsgrundlagen können personenbezogene Daten mit weiteren externen Datenquellen zusammengeführt werden, sofern die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Auswertung erfolgt standardisiert unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Datenschutz und Informationsfreiheit und nach festgelegten Kriterien, um eine vergleichbare, transparente und nachvollziehbare Steuerung auf Ebene der Schulen, der Schulträger und der Landesbehörden zu ermöglichen.

- Durch die Anpassung des § 115 Absatz 3c wird eine Rechtsgrundlage für eine strukturierte Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständigen Stellen und die Ermittlung der aggregierten Prüfungsergebnisse im Rahmen der daten-gestützten Schulentwicklung geschaffen.
- Für die Lernverlaufsdiagnostik wird aufgrund ihrer herausgehobenen Bedeutung durch die Einfügung des § 115d eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.
- Die Schulen in freier Trägerschaft werden durch eine Änderung des § 116 SchG in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summandaten, sondern Individualdaten elektronisch abzugeben.

### **3. Alternativen**

Keine.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

- Mit der in § 8c aufgenommenen Klarstellung, dass die Gemeinden auch weiterhin ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungsangebote ausbauen können, sind keine Kostenfolgen verbunden. Insbesondere wird durch diese Klarstellung kein Anspruch auf Mehrlastenausgleich nach Art. 71 Absatz 3 LV BW ausgelöst.
- Mit der gesetzlichen Verankerung des Deutsch-Französischen Gymnasiums (§ 107f) sind keine Kostenfolgen verbunden.

- Der Betrieb einer Schüler-ID (§113a) hat für das Land nach der Einführung keine Kostenfolgen. Die Schüler-ID wird mittels technischer Verfahren generiert. Gesonderte Kosten bei der strukturellen Verwendung einer Schüler-ID entstehen dem Land nicht.
- Die gesetzlich im neuen § 114 Absatz 6 konkretisierte Aufgabe, wissenschaftliche Evaluationen von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen durchzuführen, wurde bisher nur abstrakt im Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg geregelt. Aufgeführt werden nun die Personalkosten der zuständigen Mitarbeiter des IBBW. Berechnungsgrundlage für die Personalkosten, die der Änderung des § 114 Absatz 6 SchG zugeordnet wurden, ist der Betrag für Stellen des höheren Dienstes für die Tarifbeschäftigte E 13: 85.100 € p.a. für 2025 / ab 2026 85.500 €. Die Kosten werden aus vorhandenen Ressourcen innerhalb des Einzelplans 04 finanziert. Dabei wird die Maßnahme von der Robert Bosch Stiftung, der Baden-Württemberg Stiftung sowie der aim-Stiftung unterstützt.
- § 114 SchG bestimmte bisher bereits, dass das IBBW den Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung stellt. In § 114 Abs. 7 findet das Schuldatenblatt erstmals im Schulgesetz Erwähnung. Damit sind keine inhaltlichen Anpassungen verbunden. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Durch die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Individualdaten auch für Schulen in freier Trägerschaft in § 116 entstehen für das Land zusätzliche einmalige wie auch strukturelle Kosten. Einmalig für die noch erforderlichen Anpassungen (Schnittstellen, Stundentafeln etc.) sowie strukturell aufgrund der dann künftig größeren Zahl an Dienststellen, für die Support zu leisten ist. Diese Kosten sowie der Rollout und Schulungen werden vollständig innerhalb des Einzelplans 04 finanziert.

Im Übrigen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

|     |  | Laufendes<br>Haushalts-<br>jahr | Folgendes<br>Haushalts-<br>jahr | Restliche Jahre der Finanzplanung<br>2027 - 2029 |         |       |
|-----|--|---------------------------------|---------------------------------|--|---------|-------|
|     |  | in Tsd. EUR                     |                                 |  |         |       |
| 1   | Land   |                                 |                                 |  |         |       |
|     | Ausgaben<br>insgesamt  | 1.543,2                         | 2.117,4                         | 1.402,7  | 1.045,2 | 658,2 |
|     | Anzahl<br>Neustellen   | 0                               | 0                               | 0  | 0       | 0     |
|     | hierfür an-<br>fallende<br>Personal-<br>ausgaben                   | 1.280,8                         | 1.348,9                         | 934,2  | 850,2   | 463,2 |
|     |  |                                 |                                 |  |         |       |
| 2a  | Kommunen   |                                 |                                 |  |         |       |
| 3   | zusammen<br>(Land und<br>Kommu-<br>nen)                            | 1.543,2                         | 2.117,4                         | 1.402,7  | 1.045,2 | 658,2 |
| 4a) | (Gegen-)Fi-<br>nanzierung<br>aus Epl. 04                           | 919,6                           | 1.814,9                         | 1.100,2  | 1.045,2 | 685,2 |
| 4b) | (Gegen-)Fi-<br>nanzierung<br>aus Dritt-<br>mitteln<br>(Stiftung)   | 623,6                           | 302,5                           | 302,5  |         |       |
| 5   | strukturelle<br>Mehr-<br>belastung<br>(Saldo Ziff.<br>3 - Ziff. 4) | 0                               | 0                               | 0  | 0       | 0     |

## 5. Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Bürokratielasten.

Den Schulen werden durch das Kultusministerium Muster und Unterstützungsmaterialien zur Verfügung gestellt, um die individuelle Ausarbeitung an Schulen zu unterstützen und den Schulen auf diesem Weg die Umsetzung zu erleichtern, sofern dort nicht bereits Regelungen existieren.

Durch die Schüler-ID soll die Portabilität der Schülerdaten, die noch durch Rechtsverordnung zu bestimmen sind, unter Wahrung des Datenschutzes gesichert, die mehrfache An- und Eingabe von Daten vermieden und so sowohl die Schulen von Verwaltungsaufwand entlastet als auch der Aufwand für Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte verringert werden.

Die Schulen in freier Trägerschaft werden durch eine Änderung des § 116 SchG in die Verpflichtung einbezogen, nicht nur Summandaten, sondern Individualdaten elektronisch abzugeben, so dass deren Schülerinnen und Schüler in eine längsschnittliche Betrachtung mit einbezogen werden können.

## **6. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks**

Die Änderungen des Schulgesetzes fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen, insbesondere in den Bereichen der sozialen und der ökonomischen Nachhaltigkeit.

Für die Regelung der Lernverlaufsdiagnostik in § 115d soll die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage ihrer Lernverläufe verbessert und so ein Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit geleistet werden.

Die Nutzung pseudonymisierter Schülerindividualdaten soll Steuerungswissen für die Weiterentwicklung des Bildungswesens und geeigneter Fördermaßnahmen bereitstellen.

Es ist schließlich davon auszugehen, dass eine Nutzungsregelung mobiler Endgeräte an Schulen sich positiv auf die körperliche und seelische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler wie zum Beispiel mehr Bewegung und sozialer Austausch während der Pausen auswirkt. Eine alters- und entwicklungsangemessene

Regelung trägt zur Gesundheitsförderung der Schülerinnen und Schüler bei. Außerdem wirkt das Gesetz präventiv im Bereich digitaler Übergriffe wie zum Beispiel Cybermobbing.

## **7. Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks**

Digitaltauglichkeits-Check nach Nummer 5.4.2 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen) wurde durchgeführt.

Der neu eingefügte § 23 Absatz 2b, der sich mit der Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler befasst, stellt kein Verwaltungsverfahren dar. Insbesondere bedarf es keiner Verwaltungsvorgänge, welche beispielsweise eine bestimmte Formeinhaltung erfordern. Die Schulen werden durch das Kultusministerium digitale Unterstützungsleistungen zur Umsetzung erhalten.

Die wesentlichen Änderungen in den §§ 113a ff. dienen der Digitalisierung der Verwaltung und haben eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung von Daten der Schülerinnen und Schüler unter Wahrung der Belange des Datenschutzes zum Ziel.

§ 89 schafft die Grundlage für digitale Prüfungen.

Die weiteren Neuregelungen schaffen keine Verfahren, die einer Digitalisierung bedürfen und behindern die Digitalisierung nicht.

Die Vorgaben wurden soweit möglich und sinnvoll digitaltauglich gestaltet.

Die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check hat den Hinweis gegeben, dass für die Unterrichtung des Jugendamtes nach dem künftigen § 8b Absatz 2 SchG möglichst nur die elektronische Form gewählt werden sollte. Darüber hinaus hat sie angeregt, dass die Rechtsverordnungen, für die durch die Änderung des Schulgesetzes nun eine Ermächtigung neu geschaffen wird, möglichst digitaltauglich und aufwandsarm ausgestaltet werden sollten.

## **8. Sonstige Kosten für Private**

Für Privatschulen, die bisher noch nicht das von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellte elektronische Verfahren nutzen, würden durch die Änderung des § 116 SchG Kosten für einen sog. „KISS-Anschluss“ entstehen. Der günstigste zu realisierende Anschluss verursacht monatliche Kosten in Höhe von 47,96 Euro netto pro Zugang.

Diese Kosten sind bereits Bestandteil der Privatschulfinanzierung und damit refinanziert.

Schulungen und Rollout sowie erforderliche Anpassungen am von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellten elektronischen Verfahren werden von Seiten des Landes finanziert und sind in den dargestellten Kosten enthalten

## Einzelbegründung

### Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 wird neu strukturiert, um die Regelungen zur Anwendbarkeit des Schulgesetzes auf Schulen außerhalb des Geschäftsbereichs des Kultusministeriums übersichtlicher zu gestalten. Es wird klargestellt, dass der neu eingefügte § 113a sowie der § 116 nur auf Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministerium Anwendung finden.

*Zu den Schulen für soziale Berufe nach Absatz 4 Nummer 1 sind auch die in der Altenpflegehilfe zu subsumieren, da sie von der inhaltlichen Ausrichtung auf einen sozialen Beruf qualifizieren. Bis zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Regelung zur Pflegefachassistentenz können auch die Schulen für generalistische Pflegehilfe aufgrund ihrer Sachnähe zu den Schulen für soziale Berufe gezählt werden.*

### Zu Nummer 2 (§ 5b)

Durch die redaktionelle Änderung wird ein Fehler der Absatznummerierung beseitigt.

### Zu Nummer 3 (§ 8b)

Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Rechtsgrundlage für den Fall geschaffen, dass aus Sicht einer Betreuungseinrichtung nach § 8b SchG Ereignisse oder Entwicklungen vorliegen, die geeignet sind, das Wohl eines Kindes zu beeinträchtigen, die Kindeswohlgefährdung jedoch von außerhalb der Betreuungseinrichtung ausgeht (z. B. aus dem häuslichen Bereich des Kindes). In diesen Fällen greift die Regelung, dass die oberen Schulaufsichtsbehörden zu unterrichten sind, nicht, da die Meldepflicht an diese nur dann besteht, wenn die Kindeswohlgefährdung von der Betreuungseinrichtung selbst ausgeht. Um diese Lücke zu schließen, wird der neue Absatz 2 eingefügt.

### Zu Nummer 4 (§ 8c)

Zu Absatz 1

Der Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter nach Artikel 1 Nummer 3 a) des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) gilt im Umfang von acht Stunden werktäglich und damit auch in den unterrichtsfreien Zeiten. Als Ausnahme hiervon können durch die Landesgesetze Schließzeiten während der Schulferien im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr geregelt werden, Artikel 1 Nummer 3 a) GaFöG. Die Gesetzesbegründung zum GaFöG vom 2. Oktober 2021 geht bei der Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder (inklusive der Kommunen) davon aus, dass eine zusätzliche Betreuung der Kinder im Grundschulalter an 195 Schultagen und an 55 Ferientagen (75 Ferientage abzüglich 20 Schließtage) mit einem Umfang von 8 Stunden pro Werktag erfolgt. Insofern sind mit 4 Wochen Schließzeiten im Jahr 20 Schließtage gemeint. Die Schließzeiten müssen dabei nicht zusammenhängend sein. Der Begriff der Schulferien bemisst sich nach Landesrecht. Welche Tage als Ferientage gelten, regelt die Verordnung des Kultusministeriums über Schulferien (Ferienverordnung).

Artikel 1 Nummer 3 a) GaFöG stellt eine Ausnahme des Rechtsanspruchs im Umfang von 20 Werktagen in den Schulferien im Jahr dar. Im Ergebnis kommt es daher nicht auf den Umfang der Schließzeit der einzelnen Einrichtung an. Vielmehr hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsanspruch mit Ausnahme von vier Wochen in den Schulferien im Jahr erfüllt werden kann. Unbeschadet hiervon gilt § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII.

## Zu Absatz 2

Entsprechend Artikel 1 Nummer 3 c) GaFöG (§ 24 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII n.F.) wird festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten bis zum 15. März den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder eine von diesem beauftragte Stelle, beispielsweise die Wohnortgemeinde, über die Inanspruchnahme eines Angebotes nach Artikel 1 Nummer 3 a) GaFöG im folgenden Schuljahr in Kenntnis zu setzen haben.

Nach § 26 SchG beginnt das Schuljahr am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Umfasst sind daher auch die Ferienzeiten, die in der Verordnung des Kultusministeriums über Schulferien (Ferienverordnung) geregelt sind. Der Rechtsanspruch beginnt für Kinder der Jurioklassen nach § 74 Abs. 3 SchG und für Kinder der Klassenstufe 1 erst mit dem tatsächlichen Schuleintritt

und nicht bereits in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Die Erziehungsberichtigten dieser Kinder haben daher bis zum 15. März die Inanspruchnahme eines Angebotes im folgenden Schuljahr für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt zu melden. Für Kinder ab der Klassenstufe 2 betrifft die Meldung den gesamten Zeitraum nach § 26 SchG.

Die Vorschrift stellt allerdings keine Ausschlussfrist darIm Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei der Erhebung der Dienste und Einrichtungen auch Angebote nach Artikel 1 Nummer 3 a) GaFöG (§ 24 Absatz 4 n.F.) 4 berücksichtigen.

#### Zu Absatz 3

Für den Fall, dass weitere Ausführungsregelungen dies erfordern sollten, wird eine diesbezügliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen.

#### Zu Absatz 4

Der ab dem 1. August 2026 geltende Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter gem. § 24 Absatz 4 SGB VIII richtet sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden. Die Gemeinden und nicht die Landkreise sind nach § 28 Absatz 1 SchG Schulträger der Grundschulen und eines Teils der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Darüber hinaus können Gemeinden auch Träger von flexiblen Betreuungsangeboten nach § 8b SchG und von herkömmlichen Horten und Horten an der Schule sein. § 8c Absatz 4 SchG dient der Klarstellung, dass die Gemeinden Träger von rechtsanspruchserfüllenden Angeboten nach Artikel 1 Nummer 3 a) GaFöG sein können. Durch die Regelung in Absatz 4 wird der Aufgabenzuschnitt der Gemeinden nicht verändert, vielmehr entscheiden die Gemeinden im Rahmen der durch Art. 28 Absatz 2 GG i.V.m. Art. 71 Absatz 1 LV BW gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung, ob und wie sie diese rechtsanspruchserfüllenden Angebote einrichten möchten. Da es sich lediglich um eine Möglichkeit und um keine Verpflichtung handelt, entsteht durch die Regelung des Absatz 4 kein Anspruch auf Mehrlastenausgleich nach Art. 71 Absatz 3 LV BW.

### Zu Nummer 5 (§ 18)

Durch die Änderung in § 18 wird eine Verweisfehler korrigiert.

### Zu Nummer 6 (§ 19)

Mit der Neufassung von § 19 SchG werden die durch die Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung zugeordnete Zuständigkeit, Begrifflichkeiten und Aufgaben abgebildet.

Mit der Neufassung sind keine zusätzlichen personellen oder finanziellen Ressourcen verbunden.

Teil der Schulpsychologischen Dienste sind die Beratungslehrkräfte an den Schulen. Da die Expertise für die fachliche Steuerung der Schulen in diesem Bereich beim ZSL verortet ist, wird in Absatz 3 Satz 2 die Fachaufsicht des ZSL über die Schulen im Bereich der Schulpsychologischen Dienste geregelt.

### Zu Nummer 7 (§ 23 Absatz 2b)

Digitale Medien spielen im Leben von Schülerinnen und Schülern eine immer bedeutendere Rolle und wirken sich mitunter auch aus dem privaten auf den schulischen Raum und den Unterricht selbst aus. Der neue Absatz 2b gibt den Schulen den Auftrag, die Nutzung mobiler Endgeräte wie Handys, Smartphones, Tablets und so genannter Wearables (z.B. Smartwatches), die häufig von Schülerinnen und Schülern mit in die Schule und den Unterricht gebracht werden, verbindlich zu regeln sowie diese Regeln rechtssicher durchzusetzen.

#### Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die Schulen dazu, die Nutzung mobiler Endgeräte dahingehend zu regeln, dass die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und die Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben gewährleistet ist.

Ebendiese Punkte können durch mobile Endgeräte empfindlich gestört werden; exemplarisch sind die Themen Cybermobbing sowie die Ablenkung der Schülerinnen und Schüler durch eine ständige Erreichbarkeit zu nennen. Die Regelung umfasst grundsätzlich alle Schularten, einschließlich Schulen, zu denen ein Internat gehört.

## Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass Schulen die Nutzung mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch örtliche Schulordnungen regeln sollen. Schulen sollen diesen gesetzlichen Auftrag spätestens bis zum Schuljahr 2026/2027 erfüllen. Ein Abweichen hiervon ist nur in begründeten Fällen möglich. Sollte sich eine Schule solch eine Schulordnung nicht geben, ist sie nach Satz 1 jedoch immer noch dazu verpflichtet, andere erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, die die negativen Effekte mobiler Endgeräte auf den Schulbetrieb ebenso minimieren. Alle Maßnahmen müssen angemessenen Raum für erforderliche Ausnahmen schaffen. Beispielsweise sollen besondere gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen, in denen die Nutzung einer auf dem mobilen Endgerät installierten Anwendung für die Schülerin oder den Schüler notwendig ist, hinreichend berücksichtigt und ermöglicht werden.

Es wird festgelegt, dass die von der Schule getroffene Maßnahme oder Regelung alters- und entwicklungsangemessen zu erfolgen hat. So kann ein komplettes oder weitgehendes Nutzungsverbot für rein private und nicht unterrichts- und schulbezogene Zwecke beispielsweise an Grundschulen die pädagogisch zielführende Maßnahme oder Regelung sein, während an weiterführenden Schulen, insbesondere im Oberstufenzweig oder an beruflichen Schulen, weniger umfassende Nutzungsregelungen möglich sind, die mehr Nutzungsmöglichkeiten zulassen. Die Regelung gibt den Schulen die Möglichkeit, anhand der Schulart, der Altersgruppe und des Entwicklungsstands der Schülerinnen und Schüler sowie des eigenen Profils eine angemessene und geeignete Regelung innerhalb des im Übrigen vorgegebenen gesetzlichen Rahmens zu treffen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen im Unterricht hierdurch nicht beschränkt wird.

## Zu den Sätzen 3 und 4

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin gegen die getroffenen Maßnahmen und Regeln verstößen, ermöglicht Satz 3, dass die Schule das unzulässig verwendete digitale Endgerät vorübergehend einbehalten kann. Diese Regelung erlaubt der Schule einen Eingriff in das Eigentums- und Besitzrecht des Schülers oder der Schülerin und sichert dies rechtlich ab. Die Dauer des möglichen Einbehalts des Endgerätes wird beschränkt. Im Regelfall ist das Endgerät deshalb am Ende des Unterrichts oder der schulischen Veranstaltung wieder zurückzugeben. In Ausnahmefällen, wenn der bisherige wiederholte Einbehalt zu keiner Verhaltensänderung

bei der Schülerin oder dem Schüler geführt hat, kann auch vorgesehen werden, dass das digitale Endgerät nicht an die Schülerin oder den Schüler selbst, sondern an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird.

#### Zu Satz 5

Schulen gestalten und organisieren den Unterricht sowie das geordnete Schulleben grundsätzlich selbstständig, in eigener Verantwortung und nach den spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulgemeinschaft. Satz 5 regelt daher nur vorsorglich eine Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium, mit der schular- oder altersspezifisch Spielräume für die Schul- und Hausordnungen nach Satz 2 zur Unterstützung der Schulen erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden können. Die Verordnungsermächtigung dient der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für diesen Fall.

#### Zu Nummer 8 (§ 32)

Die Änderungen in § 32 Absatz 1 und Absatz 2 folgen der Neufassung des § 114. Es wird präzisiert, welche qualitätsrelevanten Daten der Schulaufsicht durch das IBBW bereitgestellt werden. Der Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess wird hinsichtlich der Frequenz der Statusgespräche und des Schuldatenblatts als deren Grundlage präzisiert.

Mit der Regelung in § 32 Absatz 5 wird die Rechtsgrundlage für Fälle der Kindeswohlgefährdung geschaffen, bei denen die oberen Schulaufsichtsbehörden das Einschalten des Jugendamts zum Wohle des Kindes für erforderlich halten. Da die unteren Schulaufsichtsbehörden im Falle, dass sich eine Kindeswohlgefährdung erhärtet, an die oberen Schulaufsichtsbehörden berichten müssen, soll die ggf. für erforderlich gehaltene Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt durch die oberen Schulaufsichtsbehörden erfolgen.“

#### Zu Nummer 9 (§ 89)

Das verfassungsrechtliche Prinzip des Gesetzesvorbehalts gilt auch für das Prüfungsrecht, weil Festlegungen für die Gestaltung und Durchführung von Prüfungen grundrechtsrelevant sind.

Neue Prüfungsformate sind deshalb gesetzlich zu regeln. Durch die Änderung des § 89 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird für die Durchführung digitaler Prüfungen eine Verordnungsermächtigung geschaffen und diese beiden Prüfungsarten in Satz 2 legaldefiniert.

#### Zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 2

Digitale Anwendungen verändern die Lehre in ihrer aktuellen Form. Lehr- und Lernmethoden wandeln sich, neue Anforderungen bilden sich in neuen Kompetenzen und neuen Lernergebnissen ab, und neue Prüfungsmethoden müssen ihre Passung im Rahmen dieser Änderungen finden.

Schülerinnen und Schüler müssen künftig über andere Kompetenzen verfügen als früher, wie beispielsweise über Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit KI. Beispielsweise müssen KI-Anwendungen bedient und verstanden werden oder der „Output“ von KI muss eingeordnet und bewertet werden. Diese neuen Kompetenzen werden im Rahmen des neuen Schulfachs Informatik/Medienbildung abgebildet. Daraus resultiert auch ein Bedarf an neuen Prüfungsformaten.

#### Zu Absatz 3 Satz 2

Digitale Prüfungen sind Prüfungen, welche über eine digitale Anwendung abgewickelt werden. Umfasst sind auch der digitale Versand sowie die digitale Korrektur. Die digitale Korrektur muss neben den Regelungen des Schulgesetzes, der Notenbildungsverordnung und der Digitalunterrichtsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung auch den durch die Datenschutz-Grundverordnung gesetzten Rahmenbedingungen, etwa Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung, genügen. Wesentlich ist daher, dass Benotungen und sonstige wesentliche Leistungsbeurteilungen durch die Lehrkraft selbst erfolgen.

Digitale Prüfungen können ganz oder teilweise in digitaler Form abgehalten werden.

Der Prüfungsort ist maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine digitale Präsenzprüfung oder eine digitale Fernprüfung handelt. Dabei ist es unerheblich, ob der Prüfungsort an der Schule oder an einem anderen Ort, etwa in einer angemieteten Gemeindehalle, ist. Maßgeblich ist, dass es sich um einen physischen, festgelegten Ort handelt, an dem alle Prüflinge sowie die Prüfer oder Prüferinnen persönlich anwesend sind und an dem die Prüfungsaufsicht stattfindet.

Ein anderer Ort ist im Gegensatz dazu ein virtueller Raum („online“) oder ein Ort, der nicht physisch, sondern digital mit dem Prüfungsort verbunden ist.

#### Zu Absatz 3 Satz 3

Aus dem Gebot der Chancengleichheit folgt, dass für die Prüflinge so weit als möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten müssen.

#### Zu Absatz 3 Satz 4

Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. Dies betrifft beispielsweise Identifikationsdaten, Lernstands- und Leistungsdaten, eine eventuelle Speicherung der Klausurdatei, Bild-, Ton- und Videodaten oder Daten, welche aufgrund der spezifischen technischen Umgebung und aus Gründen der IT-Sicherheit verarbeitet werden. Die Verarbeitung muss für die ordnungsgemäße Durchführung der digitalen Prüfung erforderlich sein. Dies umfasst die anschließende Korrektur und Bewertung sowie etwaige Aufbewahrungszeiträume.

Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung wie beispielsweise transparente Information der Betroffenen, Auskunftsrechte oder die Vorgaben des Artikel 22 DSGVO sind einzuhalten.

#### Zu den Nummern 10 bis 13

Durch die Änderungen in den §§ 107 Absatz 1, 107 c sowie 107e werden notwendige Anpassungen aufgrund der nunmehr wieder neunjährigen Regelform des allgemeinbildenden Gymnasiums vorgenommen. Geregelt werden die Auswirkungen auf die Schulen besonderer Art (§ 107), das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform (§ 107c) sowie das Werkgymnasium Heidenheim.

#### Zu Nummer 14

Die Deutsch-Französischen Gymnasien sind bisher in dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französi-

schen Republik sowie in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten geregelt.

Beide Vereinbarungen sind jedoch keine Rechtsgrundlagen für die Abweichung von ansonsten für die allgemeinbildenden Gymnasien geltenden Landesrecht. Deshalb wird das Deutsch-Französische Gymnasium erstmals gesetzlich geregelt. Für die Abweichungen auf Verordnungsebene vom geltenden Landesrecht sollen bereits existierende Verordnungsermächtigungen genutzt werden, so z.B. für die abweichenden Versetzungsanforderungen.

#### Zu Nummer 15: (§ 113a)

Der neu eingefügte § 113a regelt die Grundsätze für die Verarbeitung von Schülertypendaten und knüpft hierfür an die Regelungen in den § 114, 115 sowie 115d an, die verschiedene Arten von Daten sowie die Zwecke deren Verarbeitung regeln.

Während über die Schüler-ID auf Schulebene die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler identifizierbar sein muss und der Zugriff auf die Daten nach einem festgelegten Rechte- und Rollenkonzept zu erfolgen hat, wird die Betrachtung von Bildungsbiographien oberhalb der Schulebene nur in der Weise ermöglicht, dass ein Rückschluss auf die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nicht möglich ist.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für alle Schülerinnen und Schüler in Baden-Württemberg ein personenbezogener Datensatz angelegt wird. Soweit der Personenbezug besteht oder die Rückführbarkeit der Daten zu der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler nicht durch eine Pseudonymisierung beschränkt ist, muss der Zugriff auf die Daten durch ein Rechte- und Rollenkonzept beschränkt und protokolliert werden. Die Lehrkräfte dürfen auf die Daten nur insoweit und zeitlich beschränkt zugreifen, als die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

#### Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 geregelte Schüler-ID, die jeder Schülerin und jedem Schüler zugeordnet wird, dient vor allem der Portabilität der Daten bei Schulwechsel, sowohl beim Wechsel von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen als auch beim multilateralen Wechsel zwischen den auf der Grundschule aufbauenden Schulen oder auch beim Schulwechsel, nachdem das Bildungsziel der besuchten Schulart erreicht wurde. Dem Zweck der Verarbeitung dieser Daten entsprechend sind die Daten spätestens nach dem Ende der schulischen Laufbahn zu löschen.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die der Schüler-ID zugeordneten Daten bei einem Schulwechsel nicht vollständig, sondern nach Maßgabe der Verordnung, die nach § 115 Absatz 3 d zu erlassen ist, übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Voraussetzung ist, dass diese Daten zur kontinuierlichen Förderung, Erziehung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler im konkreten Umfang erforderlich sind. Die Einzelheiten werden in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

#### Zu Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 soll dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ermöglicht werden, Daten von Schülerinnen und Schülern im Längsschnitt zu betrachten, um daraus Situationsanalysen sowie Erkenntnisse über die Wirksamkeit von bildungspolitischen Entscheidungen oder Fördermaßnahmen ableiten zu können. Zweck der Verarbeitung ist, anders als bei der Verarbeitung der Daten nach den Absätzen 1 bis 4, nicht die individuelle Förderung und Verwaltung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers, sondern der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn im beschriebenen Sinne. Die Nummern 1 bis 6 zählen die Daten auf, die in diese Analyse durch Auswertung und Verknüpfung einbezogen werden können.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt für die Datenverarbeitung nach Absatz 4 klar, dass die vorherige Pseudonymisierung zwingende Voraussetzung ist, die Daten also nicht mit der Schüler-ID übermittelt oder zugänglich gemacht werden, die für die Verarbeitung an der Schule mit der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler verknüpft ist. Die Identifizierbarkeit der einzelnen Schülerin oder des Schülers muss durch die Pseudonymisierung und gegebenenfalls weitere Maßnahmen (z.B. Aggregation) ausgeschlossen werden.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 soll sicherstellen, dass Verpflichtungen aus Gesetzen oder Vereinbarungen, die gegenüber dem Bund sowie der Kultusministerkonferenz bestehen sowie entsprechende Obliegenheiten, die im Rahmen von Förderprogrammen (z.B. dem Startchancenprogramm) bestehen, erfüllt werden können.

## Zu Absatz 7

Durch Absatz 7 wird die bisher in § 115 Absatz 2 Nummer 1a enthaltende Verordnungsermächtigung aus systematischen Gründen an diesen Ort verschoben.

## Zu Nummer 16 (§ 114)

§ 114 wird mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und klaren Abgrenzung der verschiedenen Verfahren voneinander insgesamt neu strukturiert und ergänzt. Künftig werden die verschiedenen Verfahren jeweils thematisch geordnet in eigenen Absätzen beschrieben. Die gesetzlichen Regelungen werden im Zuge dessen weiter konkretisiert und die erforderlichen Verordnungsermächtigungen direkt bei den jeweiligen Verfahren geregelt.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 wird um einen ausdrücklichen Bezug zum Referenzrahmen Schulqualität Baden-Württemberg ergänzt, um dessen Bedeutung für sämtliche Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung hervorzuheben. Die Bestimmungen zu Evaluationen, formalen Zertifizierungen und Zentralen Erhebungen werden künftig gemeinsam in einen eigenen Absatz gefasst.

## Zu Absatz 2

Die Regelungen zu Evaluationen und formalen Zertifizierungen werden in einen eigenen Absatz gefasst.

Mit Blick auf das künftige Konzept der bedarfsorientierten externen Evaluation wird die Formulierung dahingehend von bisher „anlassbezogene oder reguläre“ auf „bedarfsorientierte“ angepasst. Im Zusammenhang damit wird auch die Formulierung zu den miteinbezogenen Personengruppen weiter konkretisiert. Aufgrund der

grundsätzlich bedarfsoorientierten Konzeption interner und externer Evaluation kann der Evaluationsfokus bei jeder Schule ein anderer sein. Dies hat zur Folge, dass sich auch die dafür zu befragenden Gruppen von Schule zu Schule unterscheiden können und dürfen. So ist gewährleistet, dass eine Evaluation daten sparsam durchgeführt wird.

Die Formulierungen zu formalen Zertifizierungen werden, etwa hinsichtlich bestehender Zertifizierungen durch das Kultusministerium und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, angepasst. Zertifizierungsverfahren dürfen außerdem sowohl vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg als auch von akkreditierten Drittanbietern an Schulen durchgeführt werden. Dazu ist nur die Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, die den Ziel- und Leistungsvereinbarungsprozess steuert, erforderlich, nicht mehr - wie bisher - die des Kultusministeriums.

Ergänzend wird eine Formulierung zu weiteren externen Rückmeldeformaten zur Qualitätsentwicklung an Schulen, wie zum Beispiel Peer Reviews durch Lehrkräfte oder Schulleitungen einer anderen Schule oder externe Fachgutachten, die bei einer externen Stelle zu einem bestimmten Thema in Auftrag gegeben werden, aufgenommen. Auf diese wird künftig auch die Mitwirkungspflicht erstreckt.

Die Ermächtigungsgrundlage wird konkret beim jeweiligen Verfahren geregelt und hier um einen Passus zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzt, um hierzu in der Rechtsverordnung detailliertere Regelungen zum Datenschutz treffen zu können. Zudem wird die Ermächtigungsgrundlage um eine Formulierung zu den von den Evaluationen zu unterscheidenden Zertifizierungen nach Satz 4 ergänzt.

### Zu Absatz 3

Zentrale Erhebungen waren bisher in § 114 Absatz 1 SchG mit einer Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in § 114 Absatz 4 SchG geregelt. Sie erhalten mit „Zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität“ eine eindeutige Bezeichnung und werden in einem eigenen Absatz definiert sowie die entsprechenden Regelungen weiter konkretisiert, um sie ebenfalls klarer von anderen Verfahren zu unterscheiden. Neu werden in der geänderten Formulierung die Befragtengruppen und Auswertungsebenen sowie der Zweck des Verfahrens genannt. Die zugehörige Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung wird nun dementsprechend ebenfalls im neuen Absatz 3 geregelt.

## Zu Absatz 4

Lernstandserhebungen waren vormals in § 114 Absatz 3 geregelt. Nun wird hierfür mit Blick auf die Übersichtlichkeit der verschiedenen Verfahren und zur weiteren Konkretisierung ebenfalls ein eigener Absatz geschaffen und es wird eine Definition hinzugefügt, um Lernstandserhebungen beispielsweise von freiwilligen Verfahren, von Prüfungen oder anderen in § 114 geregelten Verfahren abzugrenzen. Aus der Möglichkeit zur Verpflichtung wird außerdem eine Teilnahmepflicht bereits auf Grundlage der schulgesetzlichen Regelung.

Mit Blick auf datenschutzrechtliche Anforderungen wird ergänzt, dass die Lernstandserhebungen den Schulen Informationen und landesspezifische, repräsentative Vergleichswerte zu Kompetenzen auf Individual-, Klassen- und Klassenstufenebene ihrer Schule liefern und die Schulaufsicht die Daten der Lernstandserhebungen auf Klassen- und Klassenstufenebene erhält. So kann die Schulaufsicht auf derselben Datengrundlage und mit demselben Kenntnisstand wie die Schulleitung mit dieser ins Gespräch gehen und sie adäquat bezüglich der datengestützten Qualitätsentwicklung an der jeweiligen Schule beraten. Die Lehrkräfte erhalten eine individuelle Ergebnisrückmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler.

Aus der bisherigen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zu den zentral angefertigten Lernstandserhebungen vom 20.05.2016 (Az. 31-6500.4/559/9) (K. u. U. 2016, S. 183) wird aufgenommen, dass die Ergebnisse nicht Teil der Leistungsbewertungen sind und mit den Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und in den zuständigen Lehrerkonferenzen besprochen werden. Wegen der damit verbundenen Abweichung von den Grundsätzen der Notenbildungsverordnung ist die bisherige Regelung auf Ebene einer Verwaltungsvorschrift nicht ausreichend. Die bisherige Verwaltungsvorschrift soll im Zuge der gesetzlichen Regelungen entfallen.

Aufgenommen wird nun spezifisch für die Lernstandserhebungen, dass die erhobenen Daten auch weitere schulische und außerschulische bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, umfassen. Diese werden für die Datenaufbereitung, für die Darstellung der Ergebnisse sowie der Generierung entsprechender Vergleichswerte benötigt. Umgekehrt werden keine Daten erhoben, die hierfür nicht relevant sind. Die so erhobenen sozio-demografischen Informationen sind also keine optionalen „Zusatzerhebungen/-fragen“, sondern

diese Daten werden unmittelbar für das Verfahren selbst und für die Auswertung der Ergebnisse benötigt.

Derzeit werden zum Beispiel bei der Lernstandserhebung „VERA 8“ an Gemeinschaftsschulen und an Realschulen maximal folgende sozio-demografische Informationen erhoben: das Geschlecht; das Niveau, auf dem die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird (G, M, E); die Information, ob die Schülerin oder der Schüler im Alltag überwiegend deutsch spricht oder nicht („nichtdeutsche Alltagssprache“); ob das Merkmal „ausgesetzte Deutschnote aufgrund nichtdeutscher Herkunftssprache“ vorliegt; ob ein festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht sowie die „Bücherfrage“ zur Anzahl der Bücher im Haushalt der gesamten Familie.

Das unterrichtete Niveau (G, M, E) und die ausgesetzte Deutschnote (primär) sind schulische bildungsrelevante Daten, die nichtdeutsche Alltagssprache sowie die Bücherfrage außerschulische bildungsrelevante Daten. Geschlecht und nichtdeutsche Alltagssprache werden zum Beispiel für die Berechnung eines Vergleichswerts, den sogenannten „fairen Vergleich“ benötigt, welcher bei allen Schulen in der Ergebnisrückmeldung angezeigt wird. Dieser Wert gibt an, wie Schulen in vergleichbarer sozialer Lage abschneiden. Auch die „Bücherfrage“, die als Näherung für den sozioökonomischen Status im Hinblick auf den familiären Bildungshintergrund dient, geht bei „VERA 8“ in den „fairen Vergleich“ ein.

Die Merkmale sonderpädagogisches Bildungsangebot und ausgesetzte Deutschnote dienen der Datenaufbereitung. Die Lehrkräfte erhalten auch in diesem Fall eine individuelle Ergebnisrückmeldung ihrer Schülerinnen und Schüler, die Leistungen fließen aber nicht in die Berechnung der Mittelwerte (auf Klassen-, Schul- und Landesebene) ein.

## Zu Absatz 5

Die Teilnahme an internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen war bisher in § 114 Absatz 3 SchG geregelt. Im neuen Absatz 5 werden nun zum einen die Vergleichsuntersuchungen als Studien zu bildungspolitisch relevanten Themen konkretisiert und deren Zweck im Sinne einer datengestützten Qualitätsentwicklung auf Ebene des Bildungssystems, der Systemsteuerung, der Bildungsplanung und der Schulverwaltung begründet. Zum anderen werden sie von anderen Befragungen (zum Beispiel Befragungen durch Hochschulen) abgegrenzt, indem auf die Durchführung auf Grundlage von Beschlüssen der Kultusministerkonferenz oder durch die Kultusverwaltung verwiesen wird.

Die bisherige Formulierung hinsichtlich der Erhebung außerschulischer Bildungs-determinanten wird im Hinblick auf schulische und außerschulische Merkmale oder bildungsrelevante Daten, insbesondere sozio-demografische Informationen, inhaltlich präzisiert. Bei den außerschulischen bildungsrelevanten Daten, insbesondere sozio-demografischen Informationen, handelt es sich zum Beispiel um Angaben zum Geschlecht, zum Bildungsgrad der Eltern oder zum Migrationshintergrund. Bei weiteren schulischen bildungsrelevanten Daten handelt es sich zum Beispiel um die Schulart, um Merkmale des Unterrichts, der Ausstattung der Schule oder der Ausbildung von Lehrkräften. Zudem ist künftig stets eine Erhebung außerschulischer bildungsrelevanter Daten vorgesehen, da diese Informationen und Daten in pseudonymisierter Form notwendig sind, um zentrale bildungspolitische Handlungsfelder datenbasiert zu beleuchten (insbesondere mit Blick auf Bildungsungleichheiten durch sozioökonomische Merkmale oder das Geschlecht) und um Erklärungsansätze für die Ergebnislage liefern zu können.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die wissenschaftliche Evaluation von Schulversuchen, Modellvorhaben und bildungspolitischen Reformmaßnahmen durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg. Mit der Evaluation ist das Ziel verbunden, evidenzbasierte Informationen zur Steuerung des Bildungswesens bereitzustellen.

Im Rahmen wissenschaftlicher Evaluationen werden Daten an Schulen erhoben, beispielsweise mittels Fragebögen und Tests. Daher ist aus Gründen des Datenschutzes eine Regelung zu treffen, dass die bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Schulleitungen und gegebenenfalls weiteren am Schulleben beteiligten Personen zu erhebenden Daten nur in anonymisierter oder - bei Längsschnittuntersuchungen - in pseudonymisierter Form verarbeitet werden dürfen.

Die Teilnahmepflicht stellt sicher, dass genügend Daten erhoben werden können, um Repräsentativität und eine hinreichende Aussagekraft der Ergebnisse zu gewährleisten.

#### Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 enthält eine Regelung zur Zusammenführung, Auswertung und Bereitstellung von Daten durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg für die Schulen und die Schulaufsicht. Insbesondere wird in Absatz 7 Sätze 2

und 3 eine konkretisierte Formulierung im Hinblick auf das Schuldatenblatt aufgenommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass das Schuldatenblatt wesentliche Grundlage für die Ziel- und Leistungsvereinbarungen und die Statusgespräche ist, die seit dem Schuljahr 2023/2024 flächendeckend und verbindlich eingeführt wurden. Durch das Schuldatenblatt werden die Daten auf Klassenstufen- oder Bildungsgangebene und Schulebene zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der IT-Verfahren, über die ebenfalls Daten bereitgestellt werden, stellt es sich wie folgt dar:

Die Datenbanken enthalten Steuerungsdaten (zum Beispiel Grunddaten der Schule wie Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Lernstands- und Prüfungsergebnisse der Klassenstufen). Es sind keine personenbezogenen Daten einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte enthalten.

Aggregierte Daten auf Klassenebene sollen, wie etwa auch in § 114 Absätze 3 und 4 enthalten, sowohl den Schulen als auch der Schulaufsicht bereitgestellt werden, um einen Austausch auf derselben Datengrundlage zu ermöglichen.

Die untere, obere und oberste Schulaufsichtsbehörde erhalten hinsichtlich Schulen ihres Zuständigkeitsbereichs Zugriff auf Daten, die eine Zuordnung des Datensatzes (über Name der Schule und Dienststellenschlüssel) zur konkreten Schule ermöglichen.

#### Zu Absatz 8

Absatz 8 dient der klarstellenden Regelung in Bezug auf die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten. Außerdem wird eine Regelung zur Löschung der Daten bei den Maßnahmen nach § 114 aufgenommen. Eine Löschung oder eine Entfernung des Pseudonyms und identifizierender Merkmale spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Schulbesuchs (bei Daten nach den Absätzen 3 bis 7 im Hinblick auf § 113a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) oder spätestens nach zehn Jahren dient dazu, Trendverläufe für Schulen und die Schulaufsicht sichtbar machen zu können.

Ergänzend wird eine Regelung aufgenommen, dass Hochschulen aggregierte und anonymisierte Daten für wissenschaftliche Analysen erhalten können, wenn auch anderweitige Rückschlüsse auf einzelne Schulen ausgeschlossen sind.

#### Zu Nummer 17 (§ 115)

In der bisherigen Systematik des Schulgesetzes war § 115 die zentrale Norm für Datenverarbeitung an Schulen. In der neuen Struktur der §§ 114 ff. wird die Verarbeitung personenbezogener Daten differenzierter geregelt. Der Schwerpunkt der Regelungen in § 115 liegt nun bei den Regelungen für Verwaltungsdaten und Daten für die Schulstatistik, während zentrale Erhebungen zur Schul- und Unterrichtsqualität, Lernstanderhebungen und Studien zu bildungsrelevanten Themen in § 114 und die Lernverlaufsdiagnostik in § 115d geregelt werden.

#### Zu Absatz 1

Durch die Änderungen in Absatz 1 werden die Schulen in freier Trägerschaft in die Regelung einbezogen. Diese Änderung korrespondiert mit der entsprechenden Anpassung des § 116, der die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet, Individualdaten abzugeben. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen um eine geschlechtersensible Sprache zu verwenden.

Nummer 1 wird ergänzt, um eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung zu schaffen, die der verfassungsrechtlich (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 GG) und schulrechtlich (§ 96 Absatz 1 SchG) den Religionsgemeinschaften übertragenen Verantwortung für den Religionsunterricht gerecht werden zu können.

#### Zu Absatz 2

Die bisher in Nummer 1a enthaltene Verordnungsermächtigung wird aufgrund des Sachzusammenhangs in den neuen § 113a verschoben. Darüber hinaus wird die Sprache des Absatzes geschlechtersensibel angepasst.

#### Zu Absatz 3c

Dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und der Schulaufsicht liegen nach der derzeitigen Verwaltungspraxis keine Prüfungsergebnisse vor. Die nunmehr geregelte Datenübermittlung zwischen den zuständigen Stellen und dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg ebnet perspektivisch den Weg, die Informationen aus dem Schuldatenblatt in einem Verfahren zu nutzen. Dies vermeidet doppelte Datenerhebungen an mehreren Schnittstellen sowie das Entstehen zusätzlicher Kosten und reduziert die Belastung der Berufsschulen.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt durch die zuständigen Stellen. Eine strukturierte Datenübermittlung besteht derzeit nicht. Die Regelung der Übertragung der Anmeldedaten an das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg erleichtert zukünftig statistische Erhebungen und wird die Organisation und Planbarkeit der schriftlichen Abschlussprüfung verbessern.

#### Zu Absatz 3e

Die Ergänzung des Absatz 3e ergänzt die bestehende Regelung für den Fall, dass die Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag zu einer Selbstkontrahierung im Sinne des § 181 BGB führt.

#### Zu Nummer 18 (§ 115d)

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Lernverlaufsdiagnostik und bestimmt deren Zweck, der zugleich den Zweck der entsprechenden Datenverarbeitung beschreibt.

#### Zu Absatz 2

Die Teilnahme an Lernverlaufsdiagnostiken ist Teil des Erziehungs- und Bildungsauftrags und unterscheidet sich hinsichtlich der Intensität des Eingriffs in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nicht von Leistungserhebungen, die im Unterricht durchgeführt werden, wie z.B. Klassenarbeiten oder schriftliche Wiederholungsarbeiten. Im Gegensatz zu Klassen- und Wiederholungsarbeiten, die summariv am Ende eines Lernprozesses die erbrachten Leistungen vergleichbar machen sollen, dient die Lernverlaufsdiagnostik dazu, Lernrückstände von Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu identifizieren, die individuelle Förderung anzupassen und die Wirksamkeit von Fördermaßnahmen der Schule zu überprüfen (Absatz 1 Satz 3).

Die Verpflichtung zur Teilnahme ergibt sich für die Schülerinnen und Schüler bereits aus der Schulpflicht. Wegen der besonderen datenschutzrechtlichen Relevanz einer längsschnittlichen Betrachtung des Lernverlaufs wird die Teilnahme-pflicht dennoch im Schulgesetz geregelt.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt insbesondere die erforderliche Testumgebung. Neben den vom IBBW bereitgestellten Verfahren existieren jedoch sehr qualitätsvolle Lernverlaufsdiagnostiken anderer Anbieter. Um für solche Standardverfahren die Schulen zu entlasten, wird dem IBBW die Möglichkeit eingeräumt, eine Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag mir Wirkung für die Schulen abzuschließen.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 Satz 2 wird die Vorgabe des Artikel 22 Absatz 1 der DSGVO umgesetzt, wonach die betroffene Person das Recht hat, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Zu Absatz 5

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO für die Durchführung der Lernverlaufsdiagnostik an der Schule und die dadurch gewonnenen Daten ist die Schule. Sie ist damit Ansprechpartnerin für Auskunftsverlangen, Berichtigungsanträge und Löschungsbegehren nach den Artikel 12 bis 23 DSGVO.

Zu Nummer 19 (§ 116)

Individualdaten sind Voraussetzung für den Registerzensus, die gewünschte Abbildung von Bildungsverläufen als Basis für entsprechende Auswertungen undbildungspolitische Entscheidungen; die Umsetzung von Individualdaten ist zudem Beschlusslage in der Kultusministerkonferenz (KMK). Die KMK sowie der Registerzensus verlangen dabei Individualdaten von öffentlichen und privaten Schulen.

Voraussetzung hierfür ist, dass alle Individualdaten in dem von der Kultusverwaltung Baden-Württemberg bereitgestellten elektronischen Verfahren erfasst werden, sowohl von öffentlichen als auch von privaten Schulen.

Würden Schulen in freier Trägerschaft weiterhin Summendaten übermitteln, resultierte daraus eine unterschiedliche Granularität der Abgabedaten im Zentralsystem ab dem Jahr der Erhebung von Individualdaten. Somit bestünde keine Grundlage

für eine Zusammenführung der Daten. Bildungsverläufe, Übergänge etc. könnten nur unzureichend und lückenhaft abgebildet werden, wenn ca. 17% aller Schulen in Baden-Württemberg von der Erhebung von Individualdaten ausgeschlossen wären.